



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/901

***Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drs. 19/520 (neu) 2. Fassung und Drs. 19/551 (neu)):***

**Einsetzung des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode**

Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß Artikel 24 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz) wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt, der die Hintergründe der in den Medien ab Mai 2017 berichteten Vorwürfe gegen die Landespolizei wegen Unterdrückung möglicher entlastender Hinweise in einem Strafverfahren, Mobbinghandlungen zum Nachteil von zwei ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo „Rocker“ beim LKA Schleswig-Holstein durch Vorgesetzte, Bildung eines „Netzwerkes“ im Bereich der Führung der Landespolizei zur Einflussnahme auf Personalentscheidungen sowie Mängel in der Personalführungskultur in der Landespolizei untersucht.

Zur Aufklärung dieser Vorwürfe wird der Ausschuss daher die Umstände des Einsatzes und der Aussagen von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern im Zusammenhang mit der Aufklärung von Straftaten anlässlich einer gewaltsamen Auseinandersetzung rivalisierender Motorrad-Clubs in der Gaststätte „Subway“ in Neumünster am 09.01.2010 sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das entsprechende Strafverfahren vor dem Landgericht Kiel gegen die Beschuldigten untersuchen.

In diesem Zusammenhang berichteten die Medien auch über Mobbing-Vorwürfe eines ehemaligen Ermittlers der SoKo „Rocker“ des LKA Schleswig-Holstein. Dieser sah sich wegen Weitergabe von Informationen an die Staatsanwaltschaft zu Unrecht seit dem 09.07.2010 in unterschiedlicher Weise persönlichen und dienstlichen Nachteilen durch Vorgesetzte ausgesetzt. Dieser Vorgang ist auch Gegenstand einer strafrechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel sowie der externen fachlichen und dienstrechtlichen Beurteilung durch Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern gewesen.

Der Ausschuss wird deshalb den Umgang mit möglicherweise entlastenden Hinweisen betreffend einen seinerzeit in Untersuchungshaft inhaftierten Beschuldigten des sogenannten „Subway-Verfahren“ durch das LKA Schleswig-Holstein und die Staatsanwaltschaft Kiel untersuchen und auch den Umgang mit Einwänden von zwei ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo „Rocker“ beim LKA Schleswig-Holstein gegen die Behandlung dieser Hinweise durch das LKA und die Staatsanwaltschaft Kiel betrachten. Hierbei sind auch die dienstlichen und persönlichen Folgen für die beiden Ermittlungsbeamten seit dem 09.07.2010 bis zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der strafrechtlichen und dienstrechtlichen Bewertungen der Einwände und des Umgangs mit diesen durch die Staatsanwaltschaft Kiel und zwei Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern zu untersuchen, sowie die Arbeit der sog. „Mobbing-Kommission“ der Landespolizei in diesem Fall und der Umgang mit deren Ergebnissen zu betrachten.

Der Ausschuss wird weiterhin untersuchen, inwieweit das Verhalten von Personen innerhalb der Landespolizei, die im Zusammenhang mit den Vorgängen um die SoKo „Rocker“ und den Mobbing-Vorwürfen tätig oder betroffen waren, bei Personalentscheidungen (Versetzungen, Umsetzungen und Beförderungen) in diese eingeflossen sind.

Gegenstand der Untersuchung wird daher auch die Aufarbeitung von Mobbing-Vorwürfen eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo „Rocker“ beim LKA Schleswig-Holstein gegen seine Vorgesetzten durch die Mobbing-Kommission der Polizei Schleswig-Holstein in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 31.12.2017, sowie der generelle und institutionalisierte Umgang mit Mobbing-Vorwürfen innerhalb der Landespolizei sein.

Um den konkreten Sachverhalt und die dahinter stehenden polizeiinternen Abläufe und Praktiken einordnen zu können, wird der Ausschuss des Weiteren untersuchen, wie die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Ermittlungen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in Schleswig-Holstein, die dann zur SoKo „Rocker“ führten, bis zum 31.12.2017 auf welchen rechtlichen Grundlagen und unter Erbringung welcher Gegenleistungen die Weitergabe der Aussagen von Vertrauenspersonen, verdeckten Ermittlern und Hinweisgebern und diesbezüglicher Ermittlungsergebnisse der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein sowie Zusagen zur Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Maßnahmen und Strafverfahren zur Bekämpfung der Rockerkriminalität gehandhabt und entschieden haben. Dabei soll insbesondere untersucht werden, inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.03.2003 beachtet und umgesetzt wurde.

Der Ausschuss untersucht weiter, ob es im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen, Hinweisgebern und verdeckten Ermittlern zur Bekämpfung der sogenannten Rockerkriminalität vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2017 zu Einflussnahmen auf oder Entscheidungen bezüglich Strafverfahren mit dem Ziel gekommen ist, Quellen zu erhalten und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Hinweisgebern oder Vertrauenspersonen dauerhaft zu sichern.

Als eine Folge der in den Jahren 2009 und 2010 deutlich zunehmenden Kriminalität rivalisierender Rockerbanden in Schleswig-Holstein wurde das „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein im Zuge eines Vereinsverbotsverfahrens am 29.04.2010 verboten und aufgelöst. Zahlreiche Mitglieder des Vereins, darunter auch Führungsmitglieder waren zugleich Beschuldigte im „Subway“-Strafverfahren.

Der Ausschuss wird daher auch untersuchen, ob und auf welche Weise das sogenannte „Subway-Verfahren“ sowie die in den Medien berichtete mögliche Zusammenarbeit mit Hinweisgebern, Informanten oder Vertrauenspersonen aus der Rockerszene Einfluss auf das Vereinsverbotsverfahren des schleswig-holsteinischen Innenministers gegen den Motorrad-Club „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ und der späteren verwaltungsgerichtlichen Überprüfung hatte. Hierbei ist auch zu untersuchen, ob und von wem in diesem Zusammenhang ermittlungstaktische Ent-

scheidungen in dem „Subway-Verfahren“ mit dem Ziel getroffen wurden, den Erfolg des Vereinsverbotsverfahrens zu sichern.

Der Ausschuss wird des Weiteren die Entwicklung der Personalführungskultur in der Landespolizei in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 untersuchen. Hierbei soll der interne Umgang mit Kritik an Führungsverhalten und ermittlungstaktischen Entscheidungen betrachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es in diesem Zeitraum im Bereich der Führung der Landespolizei ein „Netzwerk“ gab, das Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von anderen Angehörigen der Landespolizei genommen hat.

Im Zuge weiterer Berichterstattungen der Presse im Sommer 2016 und im Laufe des Jahres 2017 wurden Vorwürfe gegen die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PDAFB) wegen des internen Umganges mit rassistischen und sexistischen Übergriffen von Anwärtnerinnen und Anwärtern sowie dem Ausbildungspersonal bekannt. In diesem Zusammenhang wurde auch über Personalentscheidungen in der PDAFB berichtet, die bereits Gegenstand der Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss und parlamentarischer Anfragen waren.

Der Ausschuss wird sich daher auch mit dem Umgang mit Beschwerden von Polizeischülerinnen und Polizeischülern über Vorgänge mit ehrverletzenden Inhalten sowie Vorwürfen möglicher Straftaten und Dienstvergehen innerhalb der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und den daraus gezogenen personellen, organisatorischen und didaktischen Konsequenzen in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 beschäftigen.

Des Weiteren wird der Ausschuss die polizeiinternen Ermittlungsmaßnahmen und staatsanwaltlichen Vorprüfungen und Ermittlungen zur Aufklärung möglicher unbefugter Weitergaben interner Informationen in Zusammenhang mit der sog. Rockerkriminalität sowie Maßnahmen und Ermittlungen zur Abwehr von Gefahren für Vertrauenspersonen, Informanten und weitere Hinweisgeber, in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017 untersuchen.

Im Zuge der Berichterstattung über die Umstände des „Subway“-Strafverfahrens und die vorgenannten Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei in den Medien erfolgte eine parlamentarische Aufarbeitung dieser Vorgänge durch Berichterstattung des Innenministeriums in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

am 07.06.2017 sowie die Vorlage der entsprechenden Akten der Landesregierung aufgrund eines Akteneinsichtsbegehrens des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06. und 06.07.2017. Des Weiteren erfolgte am 17.07.2017 eine Pressekonferenz des Innenministeriums und der Führung der Landespolizei, in der zu den Vorwürfen weiter Stellung genommen wurde.

Der Ausschuss wird untersuchen, welche Maßnahmen die Landesregierung zur Aufklärung der Sachverhalte ergriffen hat und wer auf wessen Anordnung und aufgrund welcher Kriterien die Informationen für das Parlament und die öffentlichen Stellungnahmen der Landesregierung zusammengestellt hat und ob die vorhandenen Informationen kongruent zu den Stellungnahmen der Landesregierung vor Parlament und Öffentlichkeit waren.

Der Ausschuss untersucht auch die Umstände und die Hintergründe für die Entscheidung des Innenministers vom 02.11.2017 zur Ablösung des Leiters der Polizeibehörde im Innenministerium, des Leiters des Landespolizeiamtes sowie des angekündigten Ausscheidens des Leiters des Landeskriminalamtes.

Der Ausschuss wird untersuchen, welche konkreten Informationen bzw. Anhaltspunkte den amtierenden Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration veranlasst haben, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, welche Sachverhalte, die im Untersuchungszeitraum liegen, von diesem im Auftrag des Ministers untersucht werden sollten, wie diese Untersuchung konkret auf Sachverhalte im Untersuchungszeitraum bezogen durchgeführt wurde und welche Schlussfolgerungen die Landesregierung aus diesen Untersuchungen gezogen hat.

Die Untersuchung des Ausschusses dient insbesondere dazu, mögliche durch die Ergebnisse für die Zukunft notwendige Konsequenzen für die Arbeit und die Führungs- und Fehlerkultur der Polizeibehörden in Schleswig-Holstein aufzuzeigen.

Der Ausschuss trägt die Bezeichnung:

**„Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode“**

Der Untersuchungsausschuss hat gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein 11 Mitglieder. Er setzt sich aus vier Mitgliedern der CDU-Fraktion, drei Mitgliedern der SPD-Fraktion, je einem Mitgliedern der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP-Fraktion und der AfD-Fraktion sowie einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten des SSW zusammen.

Das Verfahren des Untersuchungsausschusses regelt sich nach Artikel 24 der Landesverfassung und nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein.

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen Interesse insbesondere folgende Fragen zu klären:

## **1. Komplex**

**Ermittlungen und Aktenführung im Zusammenhang mit dem sog. „Subway“-Verfahren, Vorwürfe zur Aktenführung und deren spätere Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel und Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern.**

- 1.1 Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden unmittelbar im Anschluss an die Straftaten im „Subway“ Neumünster am 13.01.2010 von wem angeordnet und durchgeführt? Wer war in welcher Funktion an der nachfolgenden Durchsuchung, Beweissicherung und Festnahme von Tatverdächtigen im Clubhaus des „Probationary Chapter Bandidos Neumünster“ beteiligt? Wie erfolgten der chronologische Ablauf der Maßnahmen und die Kommunikation der beteiligten Kräfte von Polizei und Staatsanwaltschaft? Welche Polizeikräfte wurden hierzu angefordert und welche Abweichungen vom üblichen Vorgehen bei der Durchsuchung von Objekten, Beweissicherung und Festnahme von Tatverdächtigen gab es dabei?

- 1.2 Wie erfolgte die Bildung der EG „Subway“ in der SoKo „Rocker“ und die Zusammenarbeit der dort eingesetzten Ermittlungsbeamten mit der Staatsanwaltschaft Kiel, weiteren Polizeibeamten der Abt. 2 und Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein und der PD Neumünster?
- 1.3 Wie war die Weitergabe von Informationen und Ermittlungserkenntnissen zwischen den in 1.2 genannten Bereichen geregelt, insbesondere von Informationen von Vertrauenspersonen, Informanten und anderen Quellen der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein?
- 1.4 Wie war die Kommunikation und Berichterstattung der Beamten der EG „Subway“ zum ermittelungsleitenden Staatsanwalt geregelt?
- 1.5 Welche Weisungen gab es bezüglich der Verschriftlichung und Weitergabe von Ermittlungserkenntnissen von Beamten der EG „Subway“ an die Staatsanwaltschaft Kiel?
- 1.6 Gab es Kritik von Beamten der EG „Subway“ an der Ermittlungsarbeit anderer Stellen der Landespolizei im Zusammenhang mit dem „Subway“-Komplex in der Zeit vom 09.01.2010 bis zum 09.06.2010?
- 1.7 Wie wurde innerhalb des LKA Schleswig-Holstein und durch die Staatsanwaltschaft Kiel auf diese Kritik reagiert?
- 1.8 Gab es Hinweise der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein auf mögliche entlastende Umstände zu Gunsten eines inhaftierten Beschuldigten im „Subway-Komplex“, die den sachbearbeitenden Beamten der „EG Subway“ mündlich mitgeteilt wurden? Wann sind solche Hinweise mit welchem Inhalt erfolgt und wer hat davon wann mit welchem Inhalt Kenntnis erlangt?
- 1.9 Hat ein Beamter der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein die vollständige und wahrheitsgemäße Verschriftlichung dieses Hinweises verweigert, obwohl der Hinweisgeber zum Zeitpunkt des Hinweises keine Vertraulichkeit genoss?
- 1.10 Wie waren die weiteren Umstände der unterschiedlichen Verschriftlichung des Hinweises und der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft Kiel?
- 1.11 Welche dienstlichen Folgen hatten die unterschiedlichen Verschriftlichungen des Hinweises für die beteiligten Beamten?

- 1.12 Wie und wann flossen die Informationen des Hinweisgebers in die Verfahrensakte oder sonst in das Strafverfahren ein?
- 1.13 Gab es weitere Hinweise bezüglich der Tatbeteiligung eines weiteren Beschuldigten, die nicht bis zum 09.06.2010 verschriftlicht worden sind?
- 1.14 Welche Vorwürfe und Bedenken haben zwei Beamte der EG „Subway“ bezüglich des Umgangs mit diesen Hinweisen erhoben?
- 1.15 Wie haben die Vorgesetzten dieser Beamten die Vorwürfe und Bedenken bewertet?
- 1.16 Wie hat die Staatsanwaltschaft Kiel die Vorwürfe und Bedenken der beiden Beamten zu dem gewählten Verfahren des Umgangs mit dem Hinweis bewertet?
- 1.17 Welche strafrechtlichen Vorwürfe gegen wen hat die Staatsanwaltschaft Kiel im Jahre 2011 im Zusammenhang mit der Anzeige des Rechtsanwaltes eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo „Rocker“ beim Innenministerium geprüft?
- 1.18 Was waren die Ergebnisse der Prüfung zu 1.17?
- 1.18a Wer wurde von den Ergebnissen der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Kiel unterrichtet und welche Schritte wurden daraufhin von wem veranlasst?
- 1.19 Wer hat auf welcher rechtlichen Basis die dienstrechtlichen Ermittlungen zweier Beamter des LKA Mecklenburg-Vorpommern veranlasst?
- 1.20 Wem waren die Ermittlungsbeamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern unterstellt und wer war ihnen gegenüber weisungsbefugt?
- 1.21 Wer hat den Ermittlungsauftrag definiert?
- 1.22 Welche Sachverhalte waren Gegenstand der Ermittlungen der Ermittlungsbeamten aus Mecklenburg-Vorpommern?
- 1.23 Wurden ausschließlich dienstrechtliche Fragestellungen untersucht?
- 1.24 Wie und durch wen erfolgte die Erstellung und ggf. Überarbeitung des Abschlussberichtes dieser Untersuchung?

1.25 Wer wurde von den Ergebnissen und Berichten über die Untersuchungen der Ermittlungsbeamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet und welche Schritte wurden daraufhin von wem veranlasst?

## **2. Komplex:**

**Führung von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern ohne Zusicherung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Ermittlungen der SoKo „Rocker“ des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2017 und Auswirkungen auf die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Strafverfahren.**

2.1 Welche rechtliche Verpflichtung bestand für Ermittlungsbeamte des LKA Schleswig-Holstein im Jahr 2010 hinsichtlich der Verschriftlichung oder sonstiger Dokumentation von Hinweisen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern mit strafrechtlicher Relevanz sowie deren Aufnahme in Ermittlungsakten?

2.2 Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen (Erlasse, allgemeine innerdienstliche Anweisungen oder vergleichbare Vorschriften) galten für die Anwerbung, die Zusammenarbeit und die Verwertung von Informationen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern im LKA Schleswig-Holstein seit dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2017?

2.3 Welche organisatorischen Regelungen und Praktiken über den Umgang mit Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern, insbesondere die Kommunikation, Weitergabe und Verwertung von Aussagen und Informationen von Auskunftspersonen und sonstigen vertraulichen Quellen gab es im LKA Schleswig-Holstein seit 2007 bis zum 31.12.2017 ?

2.4 Welche wesentlichen Änderungen dieser Regelungen gab es aus welchem Grund seit 2007 und wer ordnete diese an?

2.5 Wie erfolgte die Kommunikation zwischen der SoKo „Rocker“ des LKA Schleswig-Holstein und deren Vorgesetzten?

- 2.6 In welchem Umfang wurden Vertrauenspersonen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2017 durch das LKA Schleswig-Holstein eingesetzt?
- 2.7 Wurden Informationen von Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert werden konnte, zur Bekämpfung der Rockerkriminalität genutzt, wenn ja, in welchem Umfang?
- 2.8 Wurden Informationen von Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert werden konnte, in Ermittlungs- und/oder Strafverfahren verwendet, ohne dass deren Identität offengelegt wurde?
- 2.9 Welche Auswirkungen auf die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität hatten der Einsatz von Vertrauenspersonen durch das LKA Schleswig-Holstein sowie die Verwertung von Informationen, die von Informanten und Hinweisgebern stammten, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert und deren Identität nicht offengelegt wurde?
- 2.10 Welche Auswirkungen auf die Durchführung weiterer Strafverfahren aus dem Bereich der Rockerkriminalität hatte der Einsatz von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert und deren Identität nicht offengelegt wurde, durch das LKA Schleswig-Holstein?
- 2.11 Gab es Abwägungsprozesse der Ermittlungsbehörden zwischen der Verfolgung von Straftaten sowie Durchführung von Strafverfahren einerseits und Anwerbung, Einsatz und Erhalt von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität andererseits? In welchen Fällen und mit welchen Auswirkungen für das jeweilige Verfahren wurden Ermessensentscheidungen getroffen?
- 2.12 Wie haben die Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern die ihnen im Zuge ihrer Ermittlungen bekannt gewordenen Tatsachen zu 2.2 bis 2.9 bewertet?
- 2.13 Welche Schlussfolgerungen wurden im Innenministerium wann und vom wem aus den Tatsachenfeststellungen und Bewertungen der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern gezogen?

### 3. Komplex:

**Führung von Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Ermittlungen der SoKo „Rocker“ des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität und Auswirkungen auf das Verbotsverfahren des „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung in den Jahren 2009 bis 2013.“**

- 3.1 Welche Erkenntnisse der Landesregierung führten im Jahr 2010 zur Einleitung eines Vereinsverbotsverfahren gegen das „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“?
- 3.2 Welche Auswirkungen hatten der Einsatz von Vertrauenspersonen sowie Informationen von Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde und deren Identität nicht offen gelegt wurde, im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität auf das Verbotsverfahren des „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“?
- 3.3 Wurde die Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen oder Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde, deren Identität aber nicht offen gelegt wurde, im Hinblick auf das Verbotsverfahren beendet oder unterbrochen? Im Falle einer Unterbrechung, für welchen Zeitraum?
- 3.4 War das Innenministerium und/oder der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein über den Einsatz von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde, deren Identität aber nicht offengelegt wurde, sowie die jeweilige Stellung der Vorgenannten in der Hierarchie der entsprechende Rockergruppen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität informiert?
- 3.5 Wurden im Rahmen der Vorbereitung des Vereinsverbotsverfahrens gegen das „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ im Innenministerium mögliche Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren vom 18.03.2003 (Az.: 1 BvB 1/01) auf den Einsatz von

Informanten in Führungspositionen auch in Vereinsverbotsverfahren geprüft, wenn ja, mit welchem Ergebnis und wer wurde hiervon unterrichtet?

- 3.6 Welche Auswirkungen hatte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahrens 2003 auf den Umgang und das Führen von Vertrauenspersonen und den Umgang mit anonymen Hinweisgebern in Schleswig-Holstein ab 2003? Welchen Veränderungen unterlag die Vertrauenspersonführung zwischen dem 18.03.2003 und 2010?
- 3.7 Wer traf Entscheidungen über mögliche Änderungen im Umgang mit Vertrauenspersonen und weiteren Hinweisgebern?

#### **4. Komplex:**

**Interne Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Angehörige der Landespolizei und des Innenministeriums sowie Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Dritte im Zusammenhang mit der Weitergabe polizei-interner Informationen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017.**

- 4.1 Welche Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung wurden gegen Angehörige der Landespolizei im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen der sog. Rockerkriminalität vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 geführt?
- 4.2 Welche Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen und sonstigen dienstlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die aus einer möglichen unbefugten Weitergabe interner Informationen aus dem Bereich der Rockerkriminalität entstanden sein können, gab es vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017?
- 4.3 Welche Umstände führten zur Einrichtung der EG „Patron“ beim LKA Schleswig-Holstein?
- 4.4 Zu welchen Ergebnissen ist die EG „Patron“ mit welchen Ermittlungsmethoden gekommen?

- 4.5 Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen wurden aus den Ermittlungsergebnissen dieser Maßnahmen (4.1, 4.2, 4.4) vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 gezogen?
- 4.6 Welche weiteren Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen Dritte zur Aufklärung einer möglichen unbefugten Weitergabe interner Informationen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr einer Gefahr sowie zur Aufdeckung oder Bekämpfung von Bestechlichkeit wurden im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 durchgeführt und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?

## **5. Komplex:**

### **Behandlung der Mobbing-Vorwürfe eines ehemaligen Angehörigen der SoKo „Rocker“ durch die Landespolizei in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2017.**

- 5.1 Welche Gründe führten zur Einrichtung der Mobbing-Kommission der Landespolizei, welche inhaltliche und personelle Konzeption war Grundlage ihrer Arbeit?
- 5.2 Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Sachaufklärung standen der Mobbing-Kommission zur Verfügung, wer bestimmte den Kreis der Mitglieder, welche Berichtspflichten bestanden gegenüber Institutionen der Landespolizei und des Innenministeriums, in welcher Weise wurde die Arbeit der Kommission, die Erstellung ihrer Arbeitsergebnisse oder die Vorlage von Berichten durch Dienststellen der Landespolizei oder des Innenministeriums beeinflusst?
- 5.3 Welche internen Verfahrensregelungen bestanden in der Kommission hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung eines Sachverhaltes sowie der Unterrichtung von Betroffenen, Beschuldigten und Vorgesetzten über Ermittlungsergebnisse und Bewertungen?
- 5.4 Welche Gründe führten zur Auflösung der Kommission?

- 5.5 Welche Schlussfolgerungen wurden aus der Auflösung der Mobbing-Kommission für den Umgang mit Mobbing-Vorwürfen in der Landespolizei gezogen?
- 5.6 Wie erfolgt seit der Auflösung der Mobbing-Kommission die Aufarbeitung von Mobbing-Vorwürfen aus der Landespolizei?
- 5.7 Welche weiteren personellen Konsequenzen hatte die Auflösung der Mobbing-Kommission?
- 5.8 Welche Feststellungen traf die Mobbing-Kommission oder Untergruppen bezüglich der Vorwürfe eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo „Rocker“ und welche Zwischenberichte, Berichte, sonstige Zusammenfassungen, Ergebnisse oder Empfehlungen wurden von der Kommission oder einer Untergruppe erstellt?
- 5.9 Wer wurde von Zwischenberichten, Berichten, sonstigen Zusammenfassungen, Ergebnissen oder Empfehlungen der Mobbing-Kommission oder einer Untergruppe in dieser Angelegenheit unterrichtet und welche Schritte wurden daraufhin von wem veranlasst?
- 5.10 Welche Feststellungen und Bewertungen der Staatsanwaltschaft Kiel und der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern flossen in die Prüfung der Mobbingvorwürfe ein?
- 5.11 Waren alle möglichen strafrechtlichen Aspekte aller von dem ehemaligen Beamten als Mobbinghandlungen geschilderten und eingeordneten Sachverhalte von der Prüfung der Staatsanwaltschaft Kiel erfasst?
- 5.12 Waren alle möglichen dienstrechtlichen Aspekte aller von dem ehemaligen Beamten als Mobbinghandlungen geschilderten und eingeordneten Sachverhalte von der Prüfung der Staatsanwaltschaft Kiel erfasst?
- 5.13 Welche rechtlichen Regelungen und Dienstanweisungen galten für die Führung von Personalakten in der Landespolizei hinsichtlich des Zugangs, der Verwahrung, des Inhaltes, der Zuständigkeit sowie der Anfertigung von Kopien der Akte oder Teilen des Inhaltes in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017?
- 5.14 In einem Bericht von Mitgliedern des Mobbing-Ausschusses vom 22.01.2013 soll dokumentiert sein, dass die Mobbing-Vorwürfe u.a. gegen den späteren

Landespolizeidirektor nicht unbegründet sein könnten. Welche Konsequenzen wurden aus dem Bericht der Beauftragten des Mobbing-Ausschusses vom 22. Januar 2013 gezogen? Welche Maßnahmen wurden zur Aufklärung des Sachverhaltes ergriffen? Wer hatte Kenntnis des Berichts? Hatte die Hauspitze Kenntnis des Berichts? Welche weiteren Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes wurden im Nachhinein durch das Innenministerium ergriffen?

- 5.15 Liegt bzw. lag seit Mitte 2013 dem Innenministerium ein dreiseitiger Vermerk bzw. Zwischenbericht der Beauftragten des Mobbing-Ausschusses vor, in dem die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst wurden und ein Abschlussbericht angekündigt wurde? Welche Konsequenzen wurden aus dem dreiseitigen Vermerk der Beauftragten des Mobbing-Ausschusses aus dem April 2013 gezogen? Wer hatte Kenntnis des Vermerks? Welche weiteren Maßnahmen zur Aufklärung wurden durch das Innenministerium im Nachhinein ergriffen?
- 5.16 Welche Maßnahmen wurden auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Arbeit des Mobbing-Ausschusses durch das Innenministerium seit Oktober 2013 eingeleitet?

## **6. Komplex:**

### **Entwicklung der Personalführungskultur in der Landespolizei seit dem Jahr 2009 bis zum 31.12.2017 sowie ethische Ausbildungsinhalte und deren Umsetzung an der PDAFB in Eutin**

- 6.1 Welches Leitbild für die Personalführung bestand in der Landespolizei in der Zeit von 2009 bis zum 31.12.2017?
- 6.2 Wie, durch wen und aufgrund welcher Vorgaben und Ziele wurde dieses Leitbild erarbeitet und gab es einen Prozess der Evaluation und Anpassung an mögliche Änderungen interner und externer Faktoren?
- 6.3 In welcher Weise wurde dieses Leitbild in der Landespolizei verankert und seine Anwendung überwacht? Gab es hierzu Richtlinien, sonstige Vorgaben oder standardisierte Verfahren?

- 6.4 Welchen Stellenwert hatte hierbei der interne Umgang mit Kritik an Führungsverhalten?
- 6.5 Welches Leitbild verfolgte die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PDAFB) bei der Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter sowie im inneren Dienstbetrieb?
- 6.6 In welcher Weise wurden die Leitbilder der Landespolizei den Polizeianwärterinnen und -anwärtern im Unterricht und im praktischen Dienstbetrieb vermittelt und deren Einhaltung überwacht und reflektiert?
- 6.7 Welche personellen, organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Konsequenzen wurden in der PDAFB in der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2017 aus möglichen dienst- und strafrechtlich relevanten Verstößen oder Verstößen gegen das Leitbild von Anwärtterinnen und Anwärtern sowie Mitgliedern des Ausbildungspersonals gezogen?
- 6.8 Gab es während der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 02.11.2017 innerhalb der Führung der Landespolizei ein „Netzwerk“, das Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von anderen Angehörigen der Landespolizei genommen hat?
- 6.9 Nach welchen fachlichen und persönlichen Kriterien wurden Führungspositionen in der Landespolizei (ab Direktionsebene) in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 besetzt, gibt es hierzu standardisierte Verfahren innerhalb der Landespolizei und welche Gewichtung wurde hierbei den einzelnen fachlichen und persönlichen Eigenschaften beigemessen?
- 6.9a Wie viele Bewerber für das Amt des Landespolizeidirektors gab es im Jahr 2013 und auf welcher Grundlage erfolgte die Entscheidung für den Nachfolger als Landespolizeidirektor?
- 6.9b Welche Informationen über die Beteiligung des ab 2014 eingesetzten Landespolizeidirektors an der SoKo „Rocker“, seinen dortigen Aufgaben und seinen Entscheidungen in dieser Funktion waren dem damaligen Innenminister und dem damaligen Staatssekretär bekannt und wie sind diese in die Entscheidung über die Ernennung eingeflossen?

- 6.9c Welche Bedeutung hatten die Erkenntnisse aus den Untersuchungen der Mobbing-Kommission bei der Personalentscheidung, die zu der Besetzung des Landespolizeidirektors ab dem 01.01.2014 führten?
- 6.9d Gab es bereits zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens für die Nachfolge des Landespolizeidirektors Vorwürfe in Bezug auf Mobbing im Zusammenhang mit der SoKo „Rocker“ und wenn ja, inwieweit waren diese dem damaligen Innenminister sowie dem Staatssekretär bekannt?
- 6.9e Welche Gründe lagen der Entscheidung des Innenministeriums Ende 2013 zugrunde, fachfremde Polizeibeamte die Leitung der Schutzpolizei bzw. die Leitung des Landeskriminalamts zu übertragen (ein Leitender Kriminaldirektor wurde Landespolizeidirektor; ein Leitender Polizeidirektor wurde Chef des LKA)?
- 6.10 Gab es in der Zeit vom 31.12.2009 bis zum 31.12.2017 begründete Beschwerden oder sonstige Umstände, welche Zweifel des Innenministers an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Leiter des Landespolizeiamtes und des Landeskriminalamtes oder des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium begründet oder in sonstiger Weise Anlass zu Maßnahmen der Personalführung gegenüber diesen Beamten gegeben hätten?

## **7. Komplex:**

**Umstände und Hintergründe für die Entscheidung des Innenministers zur Ablösung des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium und des Leiters des Landespolizeiamtes sowie für das vorzeitige Ausscheiden des Leiters des Landeskriminalamtes.**

- 7.1 Welche konkreten Planungen der Entwicklung der Landespolizei verfolgte der Innenminister zum Zeitpunkt seiner Entscheidung am 02.11.2017 und an welchen Punkten gab es zwischen ihm und der bisherigen Führungsebene der Landespolizei unterschiedliche Auffassungen?
- 7.2 Aus welchem Grunde waren mildere Mittel der Personalführung nicht geeignet, die divergierenden Auffassungen des Innenministers und der Mitglieder

der Polizeiführung zusammenzuführen und eine Kontinuität in der Amtsführung zu ermöglichen?

- 7.3 Gab es über den vom Innenminister zur Begründung der Personalmaßnahmen angeführten bevorstehenden Erneuerungsprozess in der Landespolizei hinaus noch weitere Umstände, welche die getroffenen Maßnahmen erforderlich machten?

## **8. Komplex:**

### **Aufarbeitung der Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei durch die Landesregierung ab Kenntnis bis zum 20.02.2018**

- 8.1 Welche internen Maßnahmen hat die Landesregierung nach den ersten Berichterstattungen über Mobbing-Vorwürfe gegen Mitglieder der Polizeiführung und Berichten über eine mögliche Unterdrückung entlastender Aussagen in dem „Subway“-Strafverfahren am 12.05.2017 zur Aufklärung des Sachverhaltes ergriffen?
- 8.1a Welche Kenntnisse hatte die Landesregierung von den in Untersuchungsgegenstand 8.1 genannten Vorwürfen bereits vor der Berichterstattung im Mai 2017? Welche internen Maßnahmen wurden ergriffen?
- 8.1b Welchen konkreten Arbeitsauftrag hat der Sonderbeauftragte durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration erhalten?
- 8.1c Welche Maßnahmen zur Erfüllung seines Auftrages hat der Sonderbeauftragte bis Ende des Untersuchungszeitraumes unternommen?
- 8.2 Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgte die Zusammenstellung der Unterlagen, welche der früheren Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Vorbereitung der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusssitzung am 07.06.2017 vorgelegt wurden?
- 8.3 Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgte die Zusammenstellung der Unterlagen, welche dem amtierenden Innenminister und dem Staatssekretär im Innenministerium zur Vorbereitung der Pressekonferenz

vom 17.07.2017 vorgelegt wurden sowie die inhaltliche Vorbereitung des Herrn Ministers und des Herrn Staatssekretärs?

8.4 Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgte die Zusammenstellung der Unterlagen der Landesregierung aufgrund der Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06.2017 und 06.07.2017?

8.5 Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgten Schwärzungen und sonstige Unkenntlichmachungen von Akten und Aktenbestandteilen der Unterlagen der Landesregierung, die dem Innen- und Rechtsausschuss aufgrund dessen Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 und 06.07.2017 vorgelegt wurden?

#### **9. Komplex:**

**Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen, welche administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen sind aus Sicht des Untersuchungsausschusses zu empfehlen?**